



Klausur Rechtsfragen der digitalen Welt & Cyberlaw

Sommersemester 2021, 20.08.2021

Nicht vorlesungsbegleitend

60 Minuten

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom:

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Angaben von Rechtsquellen und Hilfsmittletikette

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass soweit wie möglich Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung). Zugelassene Hilfsmittel sind:

- (1) Rechtssammlung Beck Verlag, Datenschutzrecht: DatSchR
- (2) EuGH Urteil v. 13. Mai 2014, ECLI:EU:C:2014:317, Rs. C-131/12, „Google Spain und Google“, unmarkiert
- (3) Rechtsquellenanhang

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken. **In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.** Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig** und mit **1/3 freiem Korrekturrand (rechts)** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Frage 1 (36 Punkte) – „Variante 1 & 2“

Legende

Die folgende Aufgabe ist Element des Cyberteachingkonzepts:

GoCore!-Cyberteaching mit „Legal Visual Design“ und „farbigem Makrotool“

Im „Wendesemester“ der „Covid-19-Zeit“ wurde ein „Cyberteaching-Konzept“ etabliert, das „Lecture“, cinematographische Module sowie Module des „Selbstgesteuerten Lernens“ (SL) enthielt. GoCore! im Kontext des „Cyberteaching“ ermöglicht die Strategie des „Legal Visual Designs“ (eigene Terminologie „LVD“). Das hier präsentierte „Makrotool“ enthält folgende Kategorien, die farblich hervorgehoben werden („farbiges Makrotool“). Hervorzuheben ist: Es handelt sich um eine Makrostrategie – die Analyse von Mikroerkenntnissen bleibt einer weiteren Strategiestufe vorbehalten.

Aufgabe

a) Die genauso global bedeutsame wie inzwischen veraltete (vor Geltung der EU-DSGVO), 24 seitige Entscheidung zu „Google Inc. und Spain“ ist zu analysieren und zu präsentieren. Dazu sollen die Bearbeiter/innen die folgende Tabelle füllen (auf ergänzendem Blatt sind weitere Ausführungen möglich). Jeweils 3 Randnummern (Rn.) mit Stichwortbezeichnung für die 4 Kategorien (grün, blau, pink, gelb) sollen genannt werden („Variante 1“ – 12 Punkte).

b) Innerhalb des Schemas soll begründet werden warum die Priorisierung so erfolgt. („Variante 2“ – 12 Punkte).

c) Darauf hinzuweisen ist, dass **gegebenenfalls** eine ergänzende Aktualisierung durch geltende Vorschriften der EU-DSGVO verlangt ist („Variante 1“ – 12 Punkte). Soweit eine solche Aktualisierung nicht relevant ist, wird ein „X“ verlangt.

„Farbiges Makrotool“ (als Strategie des „Legal Visual Designs“)		
Farbliches Format	Inhaltliches Format (Kurzversion)	Inhaltliches Format (Langversion)
Grün	Verfahren	Etwa die Zulässigkeit, einstweiliger Rechtsschutz wie Hauptsachenentscheidungen, Instanzenwege im Mehrebenenmodell (deutsch-europäisch), Parteien eines Verfahrens und Bedeutung von Leitsätzen werden erfasst und verstanden
Blau	Wissenswert & „Merkwürdig“	Die Inhalte, die nach Einschätzung der Professorin wie/oder der Studierenden zeitlich über die Klausur hinaus gesellschaftlich, wirtschaftlich, rechtlich, technologisch und /oder politisch (ohne Wertung in der Reihenfolge) Bedeutung haben – würdig sich zu merken
Pink	Ergebnis	Kernergebnisse eines Gerichtsverfahrens oder einer rechtlichen Argumentation inklusive der ex tunc Nichtigkeit von Rechtsakten in Folge ihrer Rechtswidrigkeitsfeststellung
Gelb	Tragende Gründe	Die „Pfeiler“ einer Gerichtsentscheidung, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das „Argumentationsgebäude“ zusammenbricht (in Anlehnung an die „conditio sine qua non“ Formel)

„Legal Visual Design“ (LVD) – “Farbgestütztes Makrotool”				
a) „Variante 1“ (12 Punkte):			b) “Variante 2” (12 Punkte)	c) „Variante 1“ (12 Punkte)
Farbe	Rn.	Stichwort(e)	Begründung	Gegebenenfalls eine ergänzende Aktualisierung durch geltende Vorschriften der EU-DSGVO
Grün	1.			
	2.			
	3.			

Blau	1.			
	2.			
	3.			

Pink	1.			
	2.			
	3.			

Gelb	1.			
	2.			
	3.			

Frage 2 (10 Punkte) – „Variante 1“

Ordnen Sie das SI²S („Interessenschema“) des Fachgebiets Öffentliches Recht zum „Rasterfahndungsszenario“ der Vorlesung.

Wenn der Platz im Formular nicht reicht, kann mit Fußnoten auf einen Anhang verwiesen werden.

In Erinnerung gerufen sei folgender „**Rechtsverhalt**“:

Für die Zukunft gilt vielleicht: Spätestens mit „16/12/19 – Breitscheidplatz, Berlin“ ist der Terror in Deutschland angekommen und wird objektive Sicherheitsarchitekturen und subjektive Sicherheitsgefühle maßgeblich beeinflussen. Für die Vergangenheit jedenfalls galt: „Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „9/11“ und „11/13“ (Terroranschläge in Paris am 13.11.2015) haben die (Wahrnehmung der) Welt verändert.“

Um ihre Sicherheitsaufgabe auch angesichts internationaler terroristischer Gefahren zu erfüllen, verlangt die Behörde B unter Berufung auf § 26 HSOG (siehe Rechtsquellenanhang) von einer hessischen Universität mit hohem „Ausländeranteil“ der Studierenden unter anderem Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach).

Nr.	Keyword	Beispiel
1		
2a)		
2b)		
3		

4		
5a)		
5b)		
6		
7		

Frage 3 (8 Punkte) - „Variante 1“

Füllen Sie die Auslegungstabelle zur Dogmatik, die unter anderem bei Gesetzen verwendet wird, aus.

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">„Auslegungs- dogmatik“</div>	Auslegung	
	Auslegung	
	Auslegung	
	Auslegung	
	Auslegung	

↓

Auslegung	
-----------	--

Frage 4 (6 Punkte) - „Variante 2“

Welche Informationen/Grundgesetzartikel fehlen in der Rechtssammlung, die für gegenwärtiges wie zukünftiges Vorratsdaten“speicherungs“recht in Deutschland und Europa Bedeutung haben könnten.

Rechtsquellenanhang:

Artikel 79 Grundgesetz (GG)

[...] (3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Artikel 23 Grundgesetz (GG)

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3. [...]

§ 26 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)

Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder nichtöffentlichen Stellen zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass terroristische Straftaten begangen werden sollen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Unterlagen, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu vernichten. Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 29 Abs. 5 oder nach dem endgültigen Zurückstellen der Benachrichtigung nach § 29 Abs. 6 zu löschen; ist die Datenschutzkontrolle nach § 29a noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

(4) Die Maßnahme darf nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechend. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.